

RS OGH 2022/2/17 8ObA120/20k; 9ObA108/21d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2022

Norm

KollIV für Expeditarbeiter und andere §7 Abs9

Rechtssatz

Die Formulierung „ständig in der Nacht beschäftigt“ in § 7 Abs 9 KollIV für Expeditarbeiter ist dahin zu verstehen, dass die Arbeitsleistung regelmäßig weit überwiegend in der Nacht erbracht wird. Dass zur Erfüllung von „ständig in der Nacht beschäftigt“ durchgängig an sechs Werktagen in der Nacht gearbeitet werden müsste, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Die Formulierung „ständig in der Nacht beschäftigt“ in Paragraph 7, Absatz 9, KollIV für Expeditarbeiter ist dahin zu verstehen, dass die Arbeitsleistung regelmäßig weit überwiegend in der Nacht erbracht wird. Dass zur Erfüllung von „ständig in der Nacht beschäftigt“ durchgängig an sechs Werktagen in der Nacht gearbeitet werden müsste, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen.

Entscheidungstexte

- RS0133785" > 8 ObA 120/20k
Entscheidungstext OGH 14.09.2021 8 ObA 120/20k
Veröff: SZ 2021/83
- RS0133785" > 9 ObA 108/21d
Entscheidungstext OGH 17.02.2022 9 ObA 108/21d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133785

Im RIS seit

18.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>